

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wöllstein hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Änderungssatzung vom 27.03.2018 zur Änderung der Hauptsatzung der
Verbandsgemeinde Wöllstein vom 07.10.2014

Artikel 1

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

§ 6 Abs 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entschädigung erfolgt unbar zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12. eines Jahres) in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,--EUR.

Artikel 2

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 7 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- EUR.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,


oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wöllstein, den 05.04.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein


Gerd Rocker

Bürgermeister

